

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



MARKTGEMEINSCHAFT 4090 ENGELHARTSZELL		
Bezirk	Kreis	Beauftragter
E	24. Feb. 2022	
Zahl	Blg.	

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2021-674849/14-Mit

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc
Tel: 0732 7720-12509
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Engelhartzell an der Donau
Marktplatz 61
4090 Engelhartzell

Linz, 18.02.2022

**Marktgemeinde Engelhartzell;
Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änd. Nr. 50
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Änd. Nr. 23
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

Zahl: 031-2/5.50-2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist im Wesentlichen beabsichtigt, im Bereich der Grundstücke Nr. 1/1, 9, 10, 17, 18, 19, 29, 21 und 280/6, alle KG Stadt, in der Ortschaft Stadl, ca. 3 ha von Grünland inkl. Ersichtlichmachung Wald in Grünland Erholungsfläche – Skipiste bzw. Sondergebiet des Baulandes – Tourismus Schirmbar (ca. 389 m²) und Parkplatz umzuwidmen. Geplant ist die Errichtung eines Familienschleppliftes und den zugehörigen Anlagen (Beschneigungsanlage, Flutlichtanlage, Parkplätze, Schirmbar etc.).

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung gesamtfachlich klar abzulehnen ist.

Aus **forstfachlicher Sicht** wird zur ggst. Waldfläche festgestellt, dass die geplante Widmung wie ein Nord-Süd-Keil in ein geschlossenes Waldgebiet ragt und der ggst. Bereich erfahrungsgemäß gegen (die meist aus Nordwest kommenden) Stürme sehr stark exponiert liegt. Das Gebiet ist zudem im Waldentwicklungsplan mit der Kennziffer 1.3.1 beurteilt und hat als Wasserschongebiet sehr hohe Bedeutung, wodurch die Erhaltung dieses Waldes aus forstfachlicher Sicht insgesamt sehr stark im öffentlichen Interesse liegt.

Aus forstfachlicher Sicht wird die Widmung aufgrund dessen und der damit einhergehenden Gefährdung durch umstürzende Bäume abgelehnt. Aus derzeitiger Sicht ist auch mit einem negativen Gutachten im Rodungsverfahren zu rechnen.

Seitens der Sachverständigen für **Natur- und Landschaftsschutz** wird weiters festgehalten, dass bei Realisierung des Projektes eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere durch den nächtlichen Betrieb, zu erwarten ist. Die Maßnahme wird dauerhaft als ein anthropogener Eingriff, welcher zu einer deutlich wahrnehmbaren Reduzierung des derzeit bestehenden natürlichen Charakters führt, wahrgenommen werden. Zudem liegt die ggst. Fläche im Habitatbereich von Wildtieren, sodass die Errichtung folglich als nachteilige Auswirkung auf den Naturhaushalt einzustufen ist. Aufgrund der Höhenlage liegen die Errichtung und der Betrieb der Anlage aus ökologischer Sicht darüber hinaus auch im Widerspruch zum allgemein angestrebten Ziel der Dämpfung der Klimaerwärmung.

Die vorliegende Änderung ist daher aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes negativ zu bewerten.

Seitens der **Wildbach- und Lawinerverbauung** wird auch angemerkt, dass Wald aus hydrologischer Sicht sehr geringe Abflusswerte aufweist und somit der Entstehung von hohen Abflussspitzen sowie zeitlich schnell und steil steigender Abflusswellen entgegen wirkt. Aus diesem Grund wird die Planung grundsätzlich kritisch gesehen und im weiteren Verfahren auch die Vorlage eines Entwässerungskonzeptes gefordert. Im Detail wird dazu auf die fachspezifische Stellungnahme verwiesen.

Weiters bestehen aus Sicht der **Elektrotechnik und Energieversorgung** ebenfalls Bedenken gegen die vorliegende Änderung, da eine 220 kV-Freileitung der APG (inkl. Leitungsmast) betroffen ist. Neben der Ausweisung einer entsprechenden Schutzzone im Schutzbereich der Leitungsanlage wird daher gefordert, dass der genaue Standort des Speicherteiches mit der APG abgestimmt wird.

Darüber hinaus sind mit dieser Planung auch **Immissionen** (Lärmimmissionen u. a. durch den Betrieb von Beschneiungsanlagen zur Nachtzeit, durch den Schiliftbetrieb (Antriebsstation) in Verbindung mit der Flutlichtanlage auch in den Abendstunden und durch Immissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Schirmbar sowie Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlage) verbunden, weshalb aus **lärmschutzfachlicher und elektrotechnischer Sicht** für eine abschließende Beurteilung auch die Unterlagen bei Weiterführung des Verfahrens um konkrete schall- bzw. lichttechnische Untersuchungen zu ergänzen wären. Im Detail wird dazu erneut auf die fachspezifischen Stellungnahmen der Fachdienststellen verwiesen.

Abschließen ist zudem festzuhalten, dass die Pläne nicht der aktuellen Planzeichenverordnung entsprechen. Gemäß § 9 Abs. 2 der Oö. Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021 sind neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die bisher rechtswirksamen Inhalte für den Geltungsbereich (Rechtsstand) gesondert darzustellen.

Hinweis

Auf die bereits an die Gemeinde ergangenen Stellungnahmen des Oö. Naturschutzbundes bzw. der Oö. Umweltschutzbehörde wird hingewiesen. Eine Berücksichtigung dieser ist im Widmungsverfahren jedenfalls erforderlich.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Klaus Mitterndorfer, BSc

Beilagen:

Stellungnahmen (LFW, WW, Wild, GVöV, Forst, BBA-RI 2x, US, UBAT-EE 2x)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.